

1969	Ausgegeben zu Bonn am 20. September 1969	Nr. 98
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 69	Verordnung über die Zollbemessung für bestimmte Veredelungserzeugnisse im aktiven Veredelungsverkehr	1673

**Verordnung
über die Zollbemessung für bestimmte Veredelungserzeugnisse
im aktiven Veredelungsverkehr**

Vom 4. September 1969

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 8 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879) wird verordnet:

§ 1

Die in der Anlage bezeichneten Veredelungserzeugnisse können nach § 48a Abs. 4 des Zollgesetzes behandelt werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Sie tritt in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969 S. 1) aufzustellende Liste wirksam wird.

Bonn, den 4. September 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Anlage

Tarifstelle, Tarifnummer oder Kapitel des Zolltarifs	Warenbezeichnung
Kap. 2	Schlachtabfall
04.01	Molke aus der Verarbeitung von Frischmilch
04.04	Käsekanten aus der Verarbeitung von Käse in Laiben
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen
05.03	Roßhaarabfälle
05.04	Därme, Blasen, Magen von anderen Tieren als Fischen
05.05	Abfälle von Fischen
05.06	Flechten und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle
05.07	Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh, einschließlich Mehl und Abfälle
05.14	Drüsen und andere Waren aus der Schlachtung von Tieren oder der Veredelung von Tierhälften usw.
05.15 - B	Rückstände und Abfälle tierischen Ursprungs

Tarifstelle, Tarifnummer oder Kapitel des Zolltarifs	Warenbezeichnung
Kap. 7	Rückstände aus der Veredelung von Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen
Kap. 8	Rückstände aus der Veredelung von genießbaren Früchten; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
09.01 – A	Verlesekafee und sonstige Rückstände aus der Veredelung von Kaffee
09.01 – B	Kaffeeschalen und -häutchen
09.02 – B	Teestaub und sonstige Rückstände aus der Veredelung von Tee
09.04 bis 09.10	Rückstände aus der Veredelung von Gewürzen
Kap. 10	Ausputzgetreide, Schmalkörner, Bruchgetreide, Schwimmgetreide
11.01	Mehl und Mehlstaub, für Ernährungszwecke nicht verwendbar
11.02	Halbkörner, Bruchgetreide
11.02 – F	Getreidekeime
11.09	Kleber
12.06	Rückstände von Hopfen und Hopfenmehl
12.07	Staub von Pflanzen und Pflanzenteilen; Rückstände
12.09	Spreu, Spelzen, Kaff und Hülsen von Getreide
14.05 – B	Abfälle aus der Spaltung von Peddig; Pfefferabfälle; Hibiskusstaub; Abrieb von Samen; Häutchen von Mandel-, Aprikosen- und Haselnußkernen
15.02	Talg von Rindern
15.06	Andere tierische Fette und Öle
15.07	Sogenannte Spritzöle aus der Veredelung fetter pflanzlicher Öle
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
15.17	Rückstände aus der Veredelung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
18.03	Kakaomasse (Kakaoprefbkuchen), aus der Veredelung von Kakaobohnen zu Kakao-butter
19.07	Abfall von Brot, Schiffszwieback und anderen gewöhnlichen Backwaren
19.08	Abfall von feinen Backwaren
22.01 – B	Verunreinigtes Wasser
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art
24.01	Tabakabfälle
25.05	Staub, Sand und dergleichen
25.22	Kalkhydrat
25.24	Abfälle von Waren aus Asbest
25.26	Abfälle von Waren aus Glimmer
25.29	Natürliche Arsensulfide
25.32	Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren

Tarifstelle, Tarifnummer oder Kapitel des Zolltarifs	Warenbezeichnung
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten
26.04	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche
27.05	Gas
27.06	Teer aus Steinkohle und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und der präparierten Teere
27.07	Rückstände von Ölen und anderen Erzeugnissen der Destillation von Steinkohlenteer und ähnlichen Erzeugnissen
27.10	Verschmutztes Erdöl und verschmutztes Öl aus bituminösen Mineralien
27.11	Gasförmige Kohlenwasserstoffe, andere als Erdgas
27.13	Paraffinische Rückstände
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
28.04 – A	Wasserstoff
28.06	Chlorwasserstoff
28.28	Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde
28.30	Chloride und Oxychloride
28.38	Sulfate und Alaune
28.47	Salze der Säuren der Metalloxyde
29.01	Kohlenwasserstoffe
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
29.06	Phenole und Phenolalkohole
29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.11	Rückstände aus Mutterlaugen
29.15	Rückstände
29.22	Verbindungen mit Aminofunktion
29.25	Verbindungen mit Amidofunktion
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren
29.42	Natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
31.01	Rückstände von Federn (aus der Veredelung von Bettfedern), Magen- und Darminhalt von geschlachteten Tieren
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
32.12	Abfälle von Kitten und Spachtelmassen, von Harzkitt und Harrzement
33.02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlösmittel, auch Seife enthaltend
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate
38.07 – B	Dipenten, roh
38.11	Insecticide
38.18	Rückstände zusammengesetzter Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien)

Tarifstelle, Tarifnummer oder Kapitel des Zolltarifs	Warenbezeichnung
Kap. 39	Rückstände, Abfälle und Bruch von Kunststoffen, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus
Kap. 40	Rückstände, Abfälle und Bruch von Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis)
41.01	Rohe Häute und Felle
41.02	Streifen und Abschnitte von Leder
41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl
42.06	Abfälle von Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen
43.02	Abfälle und Überreste von Pelzfellen
43.04	Abfälle und Überreste von künstlichem Pelzwerk
44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle einschließlich Sägespäne
44.14	Abschnitte von Furnierblättern und Holz für Sperrholzplatten
44.15	Abschnitte von furniertem Holz und Sperrholzplatten
45.01 - B	Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
45.02	Streifen aus Naturkork
45.04	Abfälle von Preßkorkplatten
47.01	Abfälle von Halbstoffen
47.02	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar
48.01	Abschnitte von Maschinenpapier und Maschinenpappe
48.02 bis 48.07	Streifen und Abschnitte von Papier
48.20	Hülsen aus Pappe
Kapitel 50 bis 60	Abschnitte, Enden und Abfälle von Spinnstoffen und Waren daraus
63.02	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Tauen sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus
68.06	Rückstände und Abfälle von natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen
68.08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)
70.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas
71.04	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen
71.11	Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen
Kapitel 73 bis 81	Unedle Metalle; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus unedlen Metallen; bei der Veredelung unbrauchbar gewordene oder schadhafte Waren oder Werkstücke aus unedlen Metallen
Kapitel 84 und 85	Ausbau- und Austauschteile sowie durch die Veredelung schadhaft gewordene Teile von Maschinen, Apparaten, mechanischen Geräten und elektrotechnischen Waren
Kapitel 86 bis 88	Ausbau- und Austauschteile sowie durch die Veredelung schadhaft gewordene Teile von Beförderungsmitteln
93.06	Ausbau- und Austauschteile von Jagdgewehren

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.